

[illegible]

Rechtsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

- Sonstige Sonderzonen gibt:
- Hafengebiete, die als Schiffe- und Sportwerftanlagen genutzt werden dürfen
- Gärten
- § 10, 11 und 12, Zweckbestimmung „Hafengebiete“ darf vorwiegend der Unterbringung von wasserbezogenen Betrieben und Anlagen, die für einen Teil der Gebiete umschriebener Gebiete und der davon Nutzung sind

- Antlagen und Einrichtungen zur airline sportlichen Erholung
- Gewässerbetriebe der Dienstleistungen für Yacht-, Sport- und touristische Nutzungen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung des Sportbetriebs

Freizeitanlagen, die aufgrund ihrer Lage und Ausstattung auf Dauer einen erheblichen Preisverlust zur Erlangung eines als Mögliche gilt an Wert von ca. 45 % der insgesamt im Sondergebiet einströmten Grundstücksteile, bei der Errichtung der baulichen Anlagen, Aufrechterhaltung etc. Tropenwasser mit einer Kesselanlage zu vermeiden

Zwei Wohnungen für Betriebsbetriebe oder Aufnahmestellen, die der Hafennutzung zugeordnet sind

Der Betrieb zur Reparatur und Wartung von Booten

Schiffe- und Sportwerftanlagen

Läden, kleine touristische Nutzungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen

Ein- bis 20-jährige Betriebe bedienend Lagerhallen

Maßnahmen der baulichen Grundstücksflächen und folgende bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig

- Stützpunkte für Fahrzeuge
- Stütz-Anlagen und Sportplätze
- Spezialplätze
- Tennisplätze für Boote
- Schwimmbäder und Regale für Zentren zum Wassersport
- Freizeitanlagen bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche
- Theater
- Der Bau Gebäuden anderen Werbelagen

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Wasserport“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Wasserport“ darf dem Betrieb von wasserbezogenen Freizeitarrangements, wie z.B. Wassersport, Wasserski, Segeln und Bootfahren, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Zonenkonzepts der Marktgasse entsprechen, eine Verkaufsfläche bis maximal 50 m² je Betrieb nicht überschreiten und so der gewässerorientierten Nutzung des Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“

§ 10, 11 der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ darf dem Wassersport, dem Entlanglaufen (im Hafengebiet) bis zu einer Höhe von ca. 10 m in der gesamten Fläche, sowie der Unterbringung von Booten und Booten

Antwortschuldung zulässig Einzelhandelsbetriebe, wenn es dem Typus "Marktgasse/Laden" gemäß des Einzelhandels- und Z

Der Stadtrat der Stadt Marktleebberg hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan "An der Hafenstraße", bestehend aus der Planzeichnung Teil A mit Teilsatzbestimmungen Teil 8 auf der Planzeichnung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Beschluss: Nr.) sowie der Begründung zugestimmt.

Marktleebberg, den

Siegel

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die Übersiedelung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Plan mit den amtlichen Flurstücke wird beschließt. Für die Lageausweisung der Grenzstellung im Plan wird nicht garantiert.

Bors, den

Siegel

Landrattamt Landkreis Leipzig
Vermessungamt

Die Satzung des Bebauungsplanes "An der Hafenstraße", bestehend aus der Planzeichnung Teil A mit den Teilsatzbestimmungen Teil 8 auf der Planzeichnung sowie der Begründung von und dem Umweltschutz, welche durch den Stadtrat der Stadt Marktleebberg am beschlossen wurde (Beschluss: Nr.), wird hiermit ausgesetzt.

Marktleebberg, den

Siegel

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Der Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes "An der Hafenstraße" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. der Marktleebberger Stadtschreiben vom (Ausgabezeit) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Getrennbarkeit der Verteilung von Verteilern und Formenschriften und von Mängeln in der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (W 214, 235 BauGB) und auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und § 4 BauGB über die fragestellige Genehmigungswahrung Entscheidungsgangsprüfung für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Führen von Entscheidungsgangsprüfung hingewiesen worden. Die Satzung des Bebauungsplanes "An der Hafenstraße" ist am in Kraft getreten.

Marktleebberg, den

Siegel

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Bebauungsplan

"An der Hafenstraße" in Marktleebberg

Entwurf i.d.F. vom 19.05.2026

Quelle: GeoSN, dt.-da/by 2.0 (ohne Maßstab)

Planaufstellende Kommune:

Große Kreisstadt Marktleebberg

Stadtplanungsamt

Planersteller:

ICL Ingenieur Consult GmbH

Bearbeiter: C. Kämmerer M.Sc. / E. Toussaint M.Sc.
Gezeichnet: R. Kunde
Geprüft: E. Toussaint M.Sc.

ICL
INGENIEUR CONSULT GMBH

Dienstleistungen:
 - Raumplanung
 - Stadtplanung
 - Landschaftsplanung

19.05.2026

